

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 22.04.1815 publ. 27.04.1815

denn der genannte Policen-Inspector, nach eingeholten Verhaltungsbefehlen von der Regierung, und wenn bey den Certificaten nichts auszufinden gefunden, die erforderlichen Pässe ertheilen wird. Sämmtlichen Grenz- und Zollbeamten wird hierdurch zugleich aufgegeben, diejenigen Transporte von Remonte-Pferden, welche mit den genannten Pässen nicht versehen seyn sollten, anzuhalten, und darüber zur weitem Verfügung an den Inspector der höhern Policen nach Oldenburg zu berichten. Etwaige Contraventionen gegen diese Verfügung sollen mit der Confiscation der Pferde bestraft werden.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. April publ. 27. April 1815.

In Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 1. April d. J., die eingeschärfte Fremden-Policey und Paß-Controle. betreffend, wird zu mehrerer Unterstützung der Policen-Behörden sämmtlichen Postämtern hiemit aufgegeben:

1) Keinem fremden Reisenden Extra-post-Pferde zu geben, der nicht vorher seinen Paß von der Orts-Polizey-Behörde hat visiren lassen, welches in diesen Fällen

von den beykommenden Beamten unentgeltlich geschehen soll.

In denjenigen Poststationen aber, wo der Beamte nicht an dem nemlichen Orte wohnt, sind, zur Vermeidung alles unnöthigen Aufenthalts der Reisenden, denselben zwar die Post = Pferde auf bloßes Vorzeigen ihrer Pässe nicht zu verweigern, sie jedoch zur Visirung der Pässe an den Beamten der nächsten Station zu verweisen.

2) Fremde Reisende dürfen mit Extrapost nur auf der großen Postroute, ohne Vorbeyfahren einer Station, weiter befördert werden.

3) Kein Fremder soll künftig auf der ordinairen fahrenden Post eingeschrieben und aufgenommen werden, dessen Paß nicht ebenfalls auf die genannte Art visirt worden.

4) Von allen mit Extrapost oder mit der ordinairen fahrenden Post durchreisenden Personen, hat ein jedes Postamt ein genaues Verzeichniß anzufertigen und dasselbe mit dem Schluße einer jeden Woche an den Inspector der höhern Polizen, Cammer = Assessor Coel, zu Oldenburg einzusenden.